

Abschrift

Anwaltssozietät

Dr. Dr. G. Dr. & Kollegen

Dr. G.

Anwaltssozietät D:

Amtsgericht Hamburg-Altona
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Altona
Eing. 05. JUNI 2014
Eing. Nr.
Zivilabteilung

Dr. jur. G.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. jur.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

vorab per Fax an: 040/42811-1987

05. JUNI 2014
14-2704
Zivilabteilung

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Schmidt-Tanger J. Beschwerdeführerin

Unser Zeichen: 3451/14 HG02-OJ
(bitte stets angeben)
Sachbearbeiter: RA Dr. G
Sekretariat: Frau

den 05.06.2014
Telefon 05 16

Dr.
Ax

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Frau Martina Schmidt-Tanger, Klausenerstraße 8, 48151 Münster

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. G & Kollegen,

4, 33602

gegen

Beschwerdeführerin, 2

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

vorläufiger Streitwert: 3.000 Euro

Ur
Re
Th
Re
Fa
echt
W
Re
Fa
Dr
Re
Me
Fa
Al
Re
Ma
Re
Gr
Re
Ma

Sozietät
Tel.: 05 21
Fax: - 11
Internet: www
Mail: kanzlei@k
Gerichtsfach-Nummer

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir – der äußersten Dringlichkeit des Falles halber ohne mündliche Verhandlung – im Wege der einstweiligen Verfügung folgendes anzuordnen:

1.

Die Antragsgegnerin hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen, die Antragstellerin habe

- Kenntnis von einer an der Antragsgegnerin ;
- in Kenntnis dessen, dass die . werde, und sei gegangen;
- in Bezug auf eine in der Ehe ; der Antragsgegnerin wörtlich gesagt: „das“;
- in Kenntnis der zu einem am Folgetag gesagt: „Du“;
- auf Ansprache auf die gesagt: „Das ist und damit
- die Antragsgegnerin bezeichnet,

insbesondere wenn dies erfolgt, wie in der Anlage AST. 3 geschehen sowie

- die Antragsgegnerin
- in Kenntnis einer
- in ihrem Seminar und sich

- geäußert: „Was ist r ?“

insbesondere wenn dies erfolgt, wie in der Anlage AST 4 geschehen.

2.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

1.

Die Antragstellerin hat sich in der Fortbildungsbranche auf das trainieren und coachen von Managementtrainern spezialisiert. Sie betreibt die Unternehmungen NLP Professional und ccc-professional. Zudem ist sie dem Fachverband DVNLP e.V. angeschlossen.

Die Antragsgegnerin hat im Jahr 2011 ein von der Antragstellerin geleitetes Seminar als Teilnehmerin besucht.

2.

Die Antragsgegnerin hat offenbar gesundheitliche, insbesondere psychische Probleme. Nach Beendigung des o.g. Seminars erhob sie massive Vorwürfe gegen Teilnehmer des Seminars, aber auch gegen die Referentin sowie den Fachverband. Seit diesem Zeitpunkt beschäftigt sie den Fachverband, zahlreiche Personen und Behörden mit abstrusen Vorwürfen und Beschimpfungen.

Exemplarisch wird auf eine E-Mail der Antragsgegnerin vom 03.04.2014 verwiesen, die an zahlreiche Teilnehmer eines NLP-Masterlehrganges gerichtet war. Die Antragsgegnerin behauptet u.a., ihr sei Gewalt angetan worden, beschimpft die Teilnehmer dahingehend, dass sie in ihren Köpfen faschistisch seien; stellt in alle Richtungen Verdächtigungen auf und teilt mit, dass sie eine Vielzahl (nicht näher benannter Personen) angezeigt habe, wegen dem Mobbing an ihr, aber auch wegen der sexuellen Gewalt ihr gegenüber, gegenüber ihrer Kindern und Jugendlichen und auch gegenüber ihren Mitarbeiter/innen.

Glaubhaftmachung: E-Mail der Antragsgegnerin vom 03.04.2014, Anlage AST. 1.

Die Antragstellerin war bislang nicht Adressat der Irrungen und Wirrungen der Antragsgegnerin. Dies hat sich am Donnerstag, den 29.04.2014 geändert. An diesem Tag versandte die Antragsgegnerin eine E-Mail an den Fachverband DVNLP e.V. mit diversen Anhängen, die unwahre und diskreditierende Tatsachenbehauptungen in Bezug auf die Antragstellerin enthalten.

Die Antragsgegnerin selbst hat die Antragstellerin darüber mit E-Mail vom 29.05.2014 informiert. Nach Angaben der Antragstellerin hat sie einen „offenen Brief“, eine Strafanzeige gegen die Antragstellerin und auch eine Beschwerde über die fachliche Ausbildungsleistung an den DVNLP geschickt.

Glaubhaftmachung: E-Mail der Antragsgegnerin vom 29.05.2014, Anlage AST. 2.

Der benannte offene Brief enthält durchweg unwahre Tatsachenbehauptungen, die der Phantasie der Antragsgegnerin entstammen. Auch die dort zitierten Dialoge hat es nie gegeben. So behauptet die Antragsgegnerin, sie habe in der Coachinausbildung die Antragstellerin darüber informiert, dass sie (die Antragsgegnerin) sei. Die Antragstellerin soll gesagt haben, dass Auch während der Coachinausbildung nach einem Seminar will die Antragsgegnerin von zwei Teilnehmern

Die Antragstellerin soll
Zu einem weiteren Teilnehmer soll „Du die
Antragsgegner

Glaubhaftmachung: „offener Brief“, Anlage Ast. 3.

Die in der Anlage AST.2 zitierte Anzeige ist ebenfalls an den DVNLP versandt worden, und damit Dritten zugänglich gemacht. Auch hier werden wahrheitswidrige Vorwürfe, die jeder Grundlage entbehren, gegenüber der Antragstellerin erhoben. Die Antragstellerin soll sich schuldig gemacht haben. Konkret behauptet die Antragsgegnerin, sie sei von der Antragstellerin in dem Seminar öffentlich Dies, obwohl die Antragstellerin gewusst haben soll, dass die Antragsgegnerin für ihren damaligen Mann anschaffen musste

und auch dessen Hilfszuhälter mit im Seminar gewesen sein soll. Zudem behauptet die Antragsgegnerin, sie

- hätte in einer Demo Sitzung während des Seminars vor der Gruppe erklärt, dass sie zur Prostitution gezwungen werde und auch Sex mit ihren Mitarbeitern haben müsse.
- die Antragstellerin habe nach Kenntnis über diese Vorfälle gesagt:
wie „
- die Antragsgegnerin sich geweigert habe das von ihr angeblich in einer Demo verwendete Wort [REDACTED]
- die Antragstellerin gesagt haben soll: „
[REDACTED]
- sowie zu zwei weiteren Teilnehmern: „

Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragsgegnerin an das LKA 42, Anlage AST 4

Der Verfügungsantrag setzt sich aus den Inhalten der unwahren Tatsachenbehauptungen aus den Anlagen AST. 3 und AST. 4 zusammen.

Sämtliche Behauptungen in den Anlagen AST. 3 und 4 sind von der Antragsgegnerin frei erfunden. Dies gilt für die geschilderten Abläufe und die dargestellten Gesprächsdialoge und Zitate.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin,
Anlage AST. 5.

Der erste Vorsitzende des Bundesverbandes des DVNLP hat gegenüber der Antragsgegnerin und ihrem Lebensgefährten, Herrn Ties Stahl mit E-Mail vom 31. Mai Stellung genommen. Dem Inhalt lässt sich entnehmen, dass die Antragsgegnerin mit verschiedensten erfundenen Vorwürfen den Verband seit Jahren beschäftigt. Ebenso, dass es mittlerweile eine Vielzahl von Personen gibt, die sich den Angriffen der Antragsgegnerin und ihrem Lebensgefährten ausgesetzt sehen.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 31.5.2014, Anlage AST 6.

Nachdem die Antragstellerin von den frei erfundenen Vorwürfen Mitteilung erhielt, hat sie sich an die Antragsgegnerin und ihren Lebensgefährten gewandt und verlangt, dass sich zur Unterlassung verpflichtet wird.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 30.05.2014, Anlage AST. 7.

Die E-Mail blieb unbeantwortet.

3.

Die Anlagen Ast. 3 und 4 enthalten unwahre, ehrverletzende Tatsachenbehauptungen. Der gesamte Inhalt ist unzulässig. Die Antragstellerin hat mit dem Verfügungsantrag lediglich die als Tatsachen erkennbaren Inhalte benannt und zudem auf die konkrete Verletzungsform abgestellt.

Der Antragstellerin stehen gegenüber der Antragsgegnerin Unterlassungsansprüche gem. den §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG sowie gem. §§ 823 Abs. 1, 2, 1004 BGB i.V.m. 186, 187 StGB zu.

Soweit der Unterlassungsanspruch auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB gestützt wird, tritt eine Beweislastumkehr ein. Für die Unwahrheit der angegriffenen Tatsachenbehauptungen ist Glaubhaftmachung (Anlage AST. 5) erfolgt. Damit trifft die Antragsgegnerin die Beweislast dafür, dass die Tatsachen wahr sind.

Es liegt zudem ein Unterlassungsanspruch gemäß § 824 BGB vor. Auch liegt ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Verletzungshandlung begründet.

4.

Die außerordentliche Dringlichkeit für den Erlass der einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung liegt vor.

Die Antragsgegnerin hat in der Vergangenheit stereotyp bestimmte Personen – ohne jeglichen nachvollziehbaren – Grund mit Vorwürfen überzogen. Sodann wurden unbeteiligte Dritte via E-Mail oder anderweitig von den Vorwürfen informiert. Der Lebensgefährte der Antragsgegnerin verfügt über einen E-Mail-Verteiler mit

über 3000 Adressen. Die Antragstellerin hat große Sorge, dass die Antragsgegnerin diesen E-Mail-Verteiler für die Verbreitung der Unwahrheiten nutzt.

Die Antragstellerin hat Kenntnis davon, dass Herr Thies gegenüber Dritten angekündigt hat, für die Antragsgegnerin an die Presse zu gehen und die „Skandale“ zu veröffentlichen. Gegenüber der Antragstellerin hat er am Telefon einige dieser von ihm gewünschten Überschriften der geplanten Zeitungsartikel vorgelesen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin, bereits vorgelegt als Anlage AST. 5.

Im Falle eines derartig unkontrollierten Vorgehens würde der Antragstellerin ein irreparabler Schaden drohen. Dies sowohl wirtschaftlich als auch persönlich.

5.

Das angerufene Gericht ist zuständig. Die Antragsgegnerin hat ihren Wohnsitz in Hamburg.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

W.

Rechtsanwalt